

## Regeln für Wagenbauer

für die Anmeldung zum Karnevalsumzug in Obersteinbeck am **Sonntag, den 19. Februar 2023, ab 14:30 Uhr:**

Auch bei der Durchführung von Karnevalsumzügen sollte die Sicherheit an oberster Stelle stehen. Daher ist nachfolgendes für die teilnehmenden Gruppen zu beachten:

### I. Zulassung von Kfz und Anhängern:

1. Zugfahrzeuge bzw. Einzel-Kfz müssen zugelassen sein, d.h. über eine gültige Betriebserlaubnis, eigenes (ggfls. rotes oder Kurzzeit-) Kennzeichen und eine gültige Kfz-Haftpflichtversicherung verfügen. Die Versicherungsbestätigung ist nach erfolgter Anmeldung des Wagens an den OCV-Vorstand zu faxen (Fax-Nr. s. Internetseite) oder spätestens bei der **Wagenbauerversammlung am 12. Februar 2023, um 17 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus (DGH)** vorzulegen.

2. Die Anhängelast darf nicht überschritten werden.

3. Welchen Führerschein benötigt der Fahrer? - Die Fahrerlaubnis der Klasse "T" berechtigt zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und deren Anhänger auf öffentlichen Brauchtumsveranstaltungen (einschl. An- und Abfahrt), bei Klasse "L" jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die in der Erlaubnis festgesetzte Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h bei An- und Abfahrt gilt unabhängig von der jeweiligen Fahrerlaubnisklasse. Der OCV weist darauf hin, daß eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt nicht erlaubt ist.

4. Es dürfen keine Zugmaschinen mit einer PS-Zahl von über 100 PS am Umzug teilnehmen. Diese werden am Umzug nicht zugelassen, d.h. der Wagen und damit die ganze Gruppe dürfen nicht starten! Es gibt keine Ausnahmen!

5. Es gelten die Bau- und Betriebsvorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO).

6. Abgemeldete (stillgelegte) Anhänger dürfen grundsätzlich nicht teilnehmen; es sei denn, es bescheinigt ein Sachverständiger die Sicherheit des Anhängers zur Teilnahme am Umzug sowie zur An- und Abfahrt und es liegt ein entsprechender Versicherungsnachweis vor.

7. Außerhalb des Stadtgebietes sowie des Veranstaltungstages sind Fahrten von stillgelegten Anhängern nur mit rotem oder Kurzzeit-Kennzeichen erlaubt.

### II. Kfz und Anhänger – am Veranstaltungstag:

1. Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen, die auch den umgerüsteten Zustand und den Zweck/Einsatz abdeckt.

2. Die Wagen/Fahrzeuge müssen sich im verkehrssicheren Zustand befinden. Dafür ist der Fahrer des Fahrzeuges bzw. des Gespannes (eigen-)verantwortlich.



3. Die Regelmaße sind nach der StVZO einzuhalten. (Breite von 2,75 m, Höhe 4,00 m, Länge 18,25 m ) Eine Abnahme des Wagens durch den Veranstalter ist unabhängig hiervon erforderlich.

4. Bei der An- und Abfahrt darf eine Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden; an der Fahrzeugrückseite ist ein Geschwindigkeitsschild "25" anzubringen. An nicht zugelassenen Anhängern ist ein

unter die Räder kommen kann, maximal 20 cm Abstand zum Boden



Ebenso ist eine Verkleidung vor den lenkenden Vorderrädern des Zugfahrzeuges anzubringen, max. 20cm Abstand zum B

- Geschwindigkeitsschild "6" anzubringen. Personen dürfen bei der An- und Abfahrt nicht befördert werden;

5. Während des Umzuges darf nur Schrittgeschwindigkeit (6 Km/h) gefahren werden.

6. Die Aufbauten sind stabil und sicher auszuführen; die Fahrzeugseiten und die Räder der Zugmaschine und des Anhängers sind durch feste Abdeckungen, die bis max. 20 cm über den Boden reichen, zu sichern. Rasenmähtrecker benötigen keine zusätzliche Reifenabdeckung, müssen aber während des Umzuges durch nicht alkoholisierte Begleitpersonen gesichert werden.

7. Die Brüstungshöhe muss 90cm hoch sein und einen festen Halt haben.

8. Personen dürfen beim Umzug nur entsprechend der Festlegung bei der Abnahme sowie mit entsprechenden Sicherungseinrichtungen (Absturzsicherungen) auf den Wagen befördert werden.

9. Sichere Aufstiege müssen vorhanden sein und sich auf der Rückseite des Wagens bzw. des Anhängers befinden.

III. Ordner:

1. Jeder Umzugswagen hat einen verantwortlichen Ansprechpartner, der dem Veranstalter namentlich schriftlich mit der Anmeldung zum Karnevalsumzug zu benennen ist. (s. Formular Anmeldung zum Umzug).
2. Je Wagen sind sechs Ordner einzusetzen.
3. Sofern bei der Wagenabnahme (in diesem Jahr ist die verbindliche Wagenbauerversammlung am 12.02.2023 um 17 Uhr im DGH) die Zahl der Ordner anders bestimmt wird, ist diese entsprechend anzupassen.
4. Ordner müssen volljährig sein und sind zu kennzeichnen.
5. Die Ordner haben zu verhindern, dass Personen zu nahe an die Wagen herantreten oder unter den Wagen geraten.
6. Die Ordner haben sich ihrer Aufgabe entsprechend zu verhalten. Es gilt für diese Ordner vor und während des Umzuges ein Alkoholverbot.
7. Die Ordner haben keine polizeilichen Befugnisse und müssen Weisungen der Polizei und des Ordnungsamtes befolgen.

#### IV. Wurfmaterial etc.:

1. Papierstreifen, Konfetti, Styroporchips, Bierdeckel, Sand etc. sind nicht zugelassen.
2. Mit Wurfmaterial ist nicht auf die Zuschauer zu zielen. Auf Brillenträger und Glasscheiben ist beim Werfen besondere Rücksicht zu nehmen.
3. Das Wurfmaterial sollte nicht in die vorderste Reihe geworfen werden, damit die Zuschauer, vor allem Kinder, nicht zu nahe an die Wagen herantreten.
4. Flaschen, Kartons etc. dürfen nicht auf die Straße geworfen werden ( am Auflösungsort des Zuges sind Abfallbehälter aufgestellt ).

#### IV. Musik:

1. Verwendete Stromaggregate müssen von einem Fachmann geprüft sein und schallgedämpft werden.
2. Die Abstrahlrichtung der Lautsprecher ist nach Innen auf den Wagen/Anhänger zu richten. Bei einer Ausrichtung von Boxen, Lautsprechern etc. wird eine Teilnahme am Umzug untersagt.
3. Die Lautstärke ist so rücksichtsvoll zu regeln, dass es keine Konflikte mit anderen Wagen oder besonders Musikzügen und Gruppen gibt. Dies ist auch bei der Anfahrt durch die Ortschaften von den Fahrern der Gespanne zu berücksichtigen.
4. Die Musikauswahl soll karnevalistisch gehalten werden. (Bitte kein HipHop, Ballermannsound oder Tecno etc.).

## V. Verhalten / Alkohol

1. Ein Karnevalsumzug ist insbesondere ein Fest für die Kinder. Bitte gehen Sie als Zugteilnehmer mit gutem Beispiel voran und konsumieren Sie während des Umzuges alkoholische Getränke nur in geringen Mengen und möglichst unauffällig.

2. Alkohol in hochprozentiger Ausführung (Schnaps, sog. Kurze) sind während des Umzuges auf dem Wagen weder zum Eigenkonsum noch zur Abgabe vom Wagen an Zuschauer verboten. Bier, Wein oder ähnliches sind erlaubt.

Der Vorstand des OCV sieht sich aufgrund der massiven Ausfälle vieler insbesondere jugendlicher Zuschauer im vergangenen Jahr gehalten, auf die Einhaltung dieses Verbotes genauestens zu achten. Da ein reibungsloser und auch schöner Umzug sicherlich im Interesse aller Verantwortlichen, der Teilnehmer wie auch der Zuschauer liegt, sehen wir der Einhaltung dieses Verbotes als selbstverständlich an. Gleichwohl müssen wir ausdrücklich darauf hinweisen, daß bei Verstoß hiergegen die Gruppe bzw. der Wagen von der Teilnahme am Umzug ausgeschlossen wird!

3. Für Jugendliche unter 16 Jahren herrscht ein absolutes Alkoholverbot. Die Polizei und das Ordnungsamt, die vor Ort mit ca. 12 Personen anwesend sein wird, wird dieses kontrollieren.

4. Den Wagenbegleitern und Ordnungskräften ist der Konsum von Alkohol vor und während des Umzuges vollständig untersagt.

5. Es werden alle Teilnehmer des Karnevalsumzuges gebeten, die vorgenannten Regeln einzuhalten, um einen reibungslosen und gefahrlosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

6. Bei Zuwiderhandlung sowohl gegen die Vorgaben zur Sicherheit der Fahrzeuge und des Alkoholkonsum macht der Vorstand des OCV abschließend nochmals darauf aufmerksam, das die entsprechende Gruppe bzw. der Wagen von der Teilnahme am Umzug ausgeschlossen wird. Dies gilt auch bei Verstößen während des Karnevalsumzuges, d.h. dann wird der Gruppe bzw. dem Wagen die Weiterfahrt untersagt.